

## Anlage

**E**

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03  
„Erweiterung Plaßschule“**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Stand: Oktober 2020

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plaßschule“  
der Stadt Bielefeld**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03  
„Erweiterung Plaßschule“ der Stadt Bielefeld**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH  
Am Stadtholz 24–26  
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1978

Warstein-Hirschberg, Oktober 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik</b> .....	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung</b> .....	<b>6</b>
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation</b> .....	<b>12</b>
<b>5.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>17</b>
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	17
5.2	Wirkfaktoren .....	17
5.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen .....	19
5.4	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	19
5.4.1	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS .....	19
5.4.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.....	19
5.4.3	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	21
5.4.4	Ortsbegehung des Plangebiets .....	24
5.5	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	25
5.5.1	Häufige und verbreitete Vogelarten .....	25
5.5.2	Planungsrelevante Tierarten .....	26
<b>6.0</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> .....	<b>44</b>
6.1	Fledermäuse .....	44
<b>7.0</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b> .....	<b>45</b>

## Literaturverzeichnis

## **1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung**

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plafschule“ der Stadt Bielefeld.

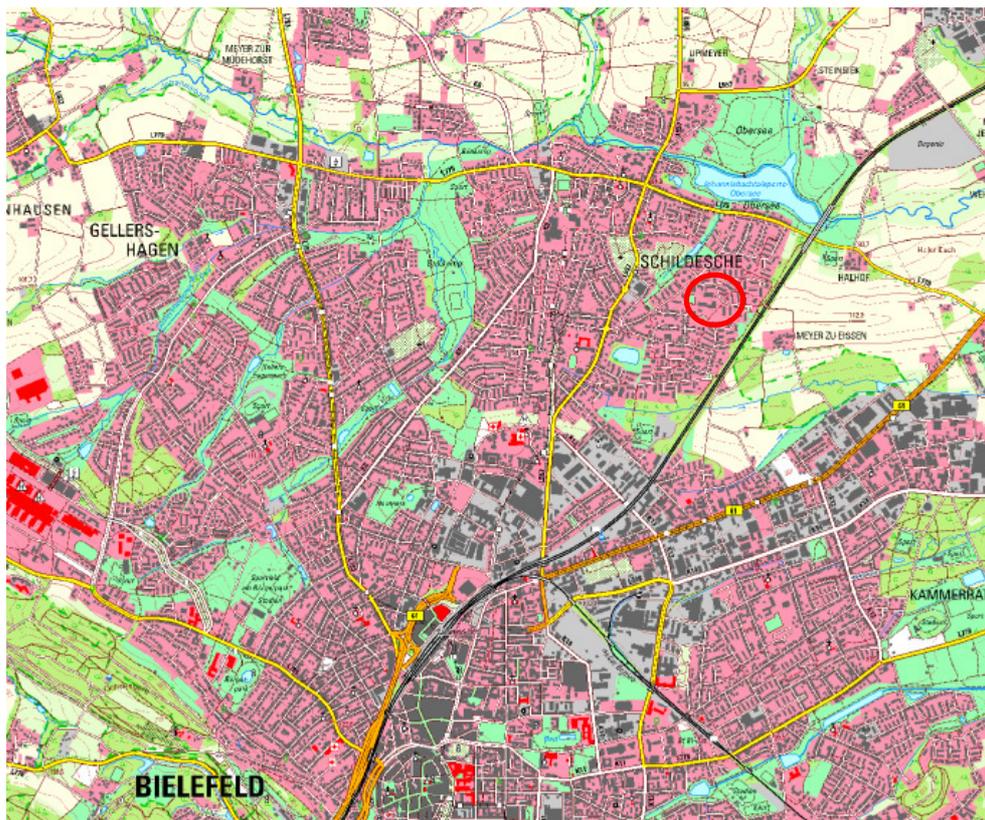
„Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plafschule“ für das Gebiet südwestlich des Meyer-Zu-Eissen-Weges, nördlich der Plafsstraße und südlich der Straße Liethstück, soll gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) eingeleitet werden“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Teile des bestehenden Schulgebäudes, sowie der dazugehörigen Turn- und Schwimmhalle befinden sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes II/2/23.00. Die planerische Absicht besteht nunmehr darin, die bestehenden Gebäude planungsrechtlich zu sichern, sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Schulgebäudes um eine Mensa zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen und standortsichernden Entwicklung sind Umstrukturierungen und Erweiterungen notwendig. Die Kapazitätsgrenzen der derzeitigen Mensa sind erreicht, deshalb ist die bauliche Erweiterung der Plafschule notwendig, um einen funktionierenden Betrieb aufrecht zu erhalten und die Schülerzahlen langfristig zu halten“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Da die Festsetzungen des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. II/2/23.00 der Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen, ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB erforderlich. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung, da innerhalb des Geltungsbereichs eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird. Deshalb soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

**Veranlassung und Aufgabenstellung**



**Abb. 1** Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plaßschule“ der Stadt Bielefeld ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz“ (MWME 2010).

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MKULNV 2016).

## **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MKULNV 2016).

## **Methodik**

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung umfasst die folgenden Schritte:

### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Für die planungsrelevanten Tierarten bei denen artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

## **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

## **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Im Bedarfsfall wird in dieser Stufe geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden kann (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 14. Oktober 2020.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

„Das Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Platzschule um eine Mensa zu schaffen sowie die bestehenden Gebäude planungsrechtlich zu sichern. Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen und standortsichernden Entwicklung sind Umstrukturierungen und Erweiterungen notwendig. Die Kapazitätsgrenzen der derzeitigen Mensa sind erreicht, weshalb eine bauliche Erweiterung der Platzschule notwendig ist, um einen funktionierenden Betrieb aufrecht zu erhalten und die Schülerzahlen langfristig zu halten“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Die Platzschule soll im Westen des Hauptgebäudes um eine Mensa erweitert werden, weshalb eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes notwendig ist. Perspektivisch sollen Erweiterungsmöglichkeiten für das Hauptgebäude ermöglicht werden. Die Bestandsgebäude und der dazugehörige Schulhof, sowie die Spielanlagen bleiben in Form und Funktion erhalten“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

#### **Maß der baulichen Nutzung**

„Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden maximal 3 Vollgeschosse zugelassen“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Im gesamten Baufeld wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, um Gebäudelängen von über 50 m zu ermöglichen“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Durch eine flächenhafte Ausweisung des Baufensters sollen einerseits der Bestand planungsrechtlich gesichert und andererseits die geplante Erweiterung der Mensa sowie perspektivische Erweiterungen ermöglicht werden“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

#### **Verkehr und Erschließung**

##### Motorisierter Verkehr (MIV)

„Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über den Meyer-Zu-Eissen-Weg östlich des Geltungsbereichs“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

##### Ruhender Verkehr

„Innerhalb des Plangebiets befinden sich ca. 25 Stellplätze entlang der östlichen Plangebietsgrenze. Die Zufahrt zu den Stellplätzen erfolgt über den Meyer-zu-Eissen-Weg. Durch die Erweiterung des Hauptgebäudes um eine Mensa entsteht voraussichtlich kein weiterer Stellplatzbedarf“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

**Vorhabensbeschreibung**

---

Öffentlicher Personennahverkehr

„270 m nördlich, sowie westlich des Geltungsbereichs befinden sich Bushaltestellen der Linie 31, welche die Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz gewährleisten. Über die Linie besteht eine Verbindung nach Babenhausen und eine direkte Anbindung an die Universität. Die Haltestellen werden tagsüber und unter der Woche 3 mal pro Stunde angefahren“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Fußgänger und Radfahrer

„Die Belange von Fußgängern und Radfahrern sind nicht betroffen“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

**Immissionsschutz**

„Aufgrund der geplanten Festsetzungen sind innerhalb des Geltungsbereichs der Neuaufstellung des Bebauungsplanes, sowie der umgebenden Nutzungen, keine Immissionskonflikte zu erwarten (HEMPEL & TACKE 2020A).

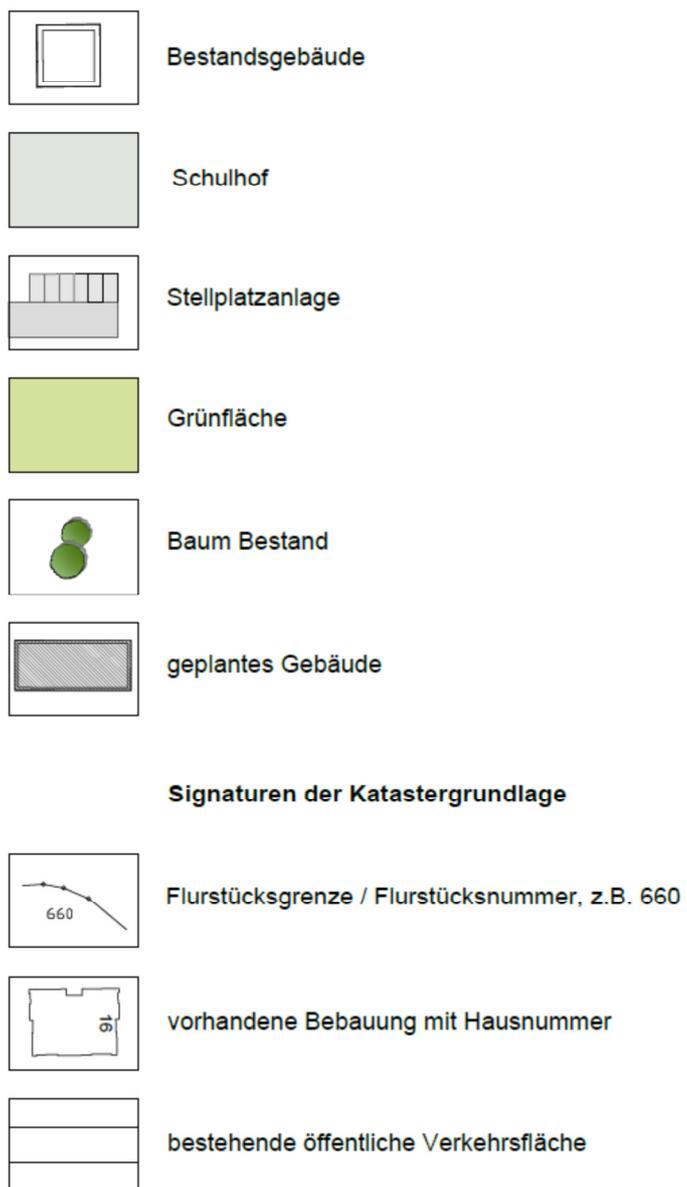
**Vorhabensbeschreibung**



**Abb. 2** Darstellung des Gestaltungsplans der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plaßschule“ (HEMPEL & TACKE 2020B)

**Vorhabensbeschreibung**

---



**Abb. 3**    **Legende des Gestaltungsplans der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Platzschule“ (HEMPEL & TACKE 2020B).**

Vorhabensbeschreibung

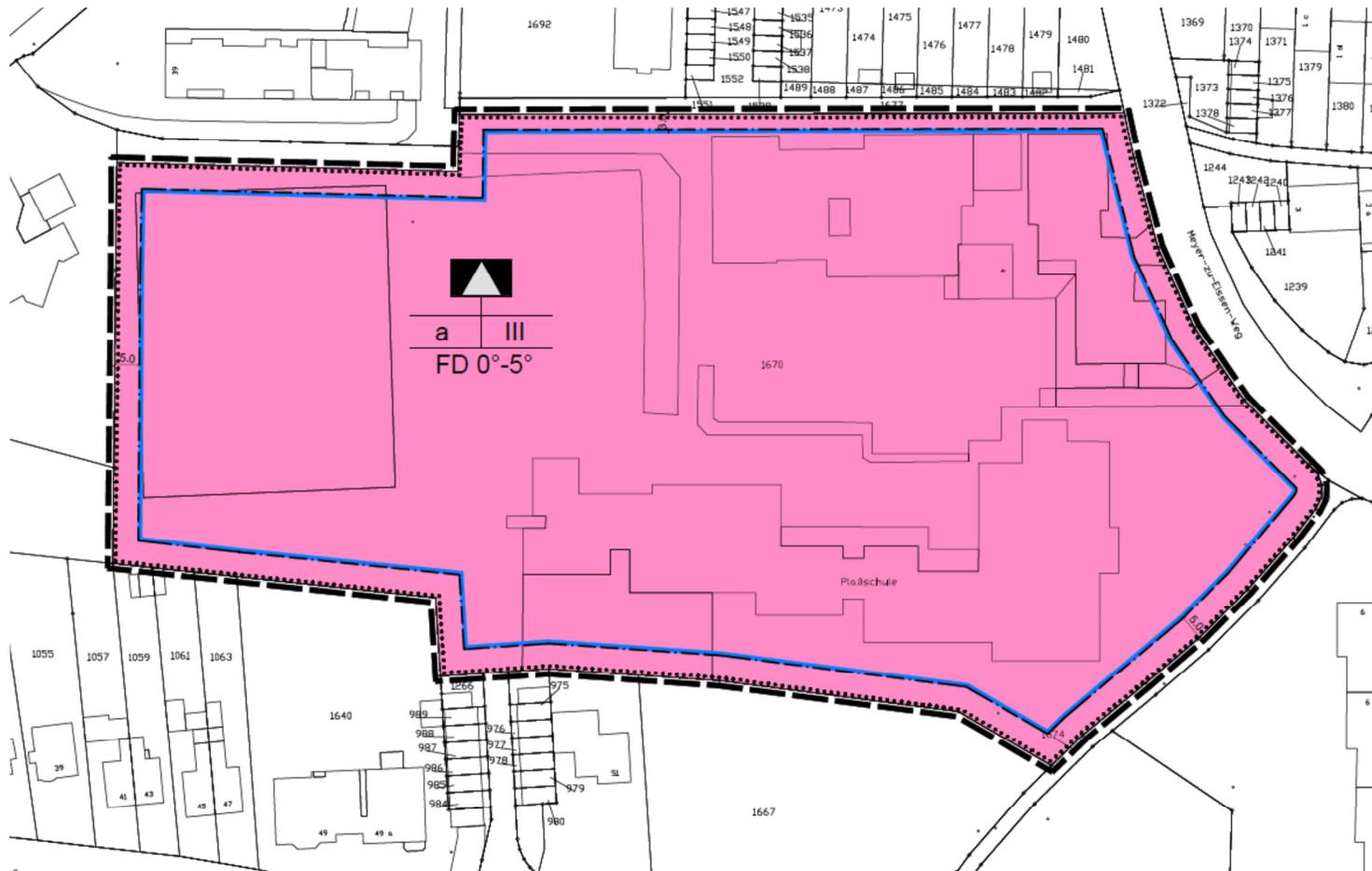


Abb. 4 Darstellung des Nutzungsplans der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plaßschule“(HEMPEL & TACKE 2020B).

## 0. Abgrenzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Bebauungsplans  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

### 1. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

III drei Vollgeschosse als Höchstgrenze

### 2. Bauweise, überbaubare und nicht überbau- bare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

a Abweichende Bauweise



Baugrenze

### 3. Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf



Zweckbestimmung: Schule

Abb. 5 Legende des Nutzungsplans der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03  
„Erweiterung Pläßschule“ (HEMPEL & TACKE 2020B).

#### **4.0 Bestandssituation**

Im Nordosten und Südosten des Plangebietes befinden sich die Gebäude der Plaißschule. Weiterhin liegt im Nordosten des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plaißschule“ ein Parkplatz mit randlichen Gehölzen wie Winter-Linde (*Tilia cordata*) und Sand-Birke (*Betula pendula*) aus geringem Baumholz sowie Eibe (*Taxus baccata*), Buchsbaum (*Buxus sempervirens*), Kupfer-Felsenbirne (*Ame-lanchier lamarckii*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Schneebeere (*Symphoricarpos alba*). Östlich sowie zum Teil südlich des Hauptgebäudes befindet sich eine Rasenfläche mit einem Baumbestand aus Winter-Linde, Platane (*Platanus hispanica*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) aus mittlerem bis starkem Baumholz. Südwestlich angrenzend zum Hauptgebäude stockt ein Gehölzstreifen aus Hasel (*Corylus avellana*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weide (*Salix spec.*) und Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*). Zwischen den Schulgebäuden befindet sich der Schulhof mit Bäumen wie Weide, Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Winter-Linde, Spitz-Ahorn und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) aus geringem bis mittlerem Baumholz. Im westlichen Teil des Plangebietes liegen eine asphaltierte Spielfläche mit einer integrierten Kunstrasenfläche, eine Rasenfläche mit Spielgeräten, eine Sandfläche mit einer Schaukel sowie eine Sandfläche mit einer Kletteranlage. Im Norden, Westen und Osten wird der westliche Teil des Plangebietes von einem Gehölzstreifen aus Hainbuche, Winter-Linde, Rotbuche, Lärche (*Larix decidua*), Pappel (*Populus tremula*) und Stiel-Eiche aus mittlerem bis starkem Baumholz sowie Hartriegel (*Cornus spec.*), Schneebeere und Eibe begrenzt.

Nördlich, westlich und nordöstlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung mit Gärten. Auf einer Rasenfläche südöstlich des Plangebietes stocken Spitz-Ahorne aus mittlerem Baumholz. Südlich des Plangebietes befinden sich Wohnbebauung mit Gärten, eine Rasenfläche mit Rosskastanien aus mittlerem Baumholz sowie eine Brachfläche mit Gräsern und einzelnen Hochstauden.

## Bestandssituation

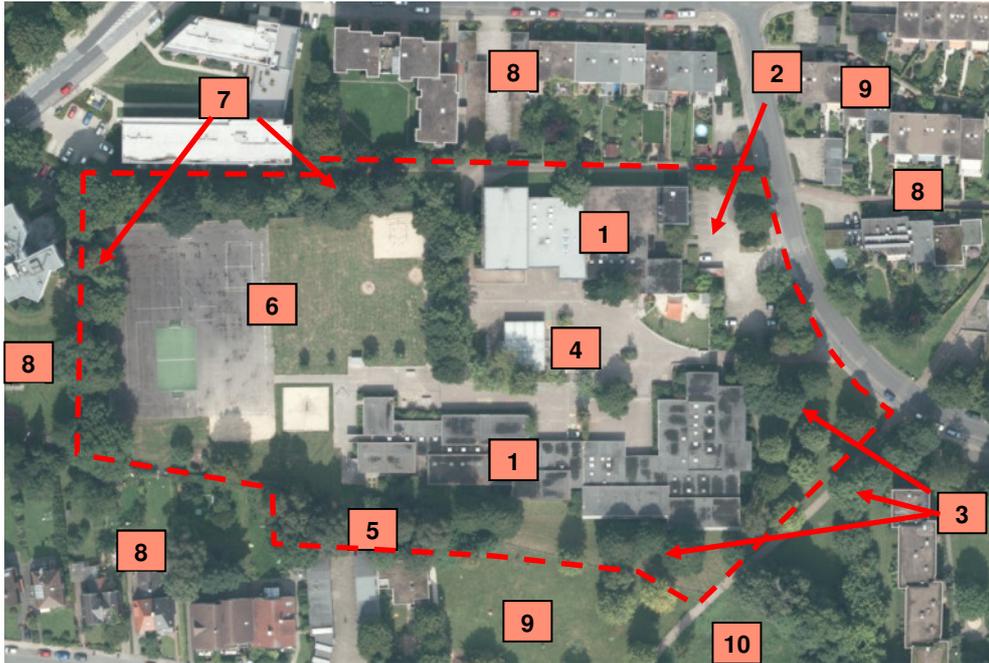


Abb. 6 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes (rote Markierung = Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Pfaßschule“).

### Legende:

- 1 = Schulgebäude
- 2 = Parkplatz mit umgebenen Gehölzbeständen
- 3 = Rasenfläche mit Baumbestand
- 4 = Schulhof mit einzelnen Bäumen
- 5 = Gehölzstreifen
- 6 = asphaltierte Spielfläche mit integrierter Kunstrasenfläche, Rasenfläche mit Spielgeräten, Sandflächen mit Spielgeräten
- 7 = Gehölzstreifen
- 8 = Wohngebäude mit Gärten
- 9 = Rasenfläche mit einzelnen Rosskastanien
- 10 = Brachfläche mit Gräsern und einzelnen Hochstauden

## Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 7 Schulgebäude im Südosten des Plangebietes.



Abb. 8 Schulgebäude im Zentrum des Schulhofes.

**Bestandssituation**

---



**Abb. 9 Schulgebäude im Nordosten des  
Plangebietes.**

**Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen Siedlungsbrachen**



**Abb. 10 Asphaltierte Spielfläche mit integrier-  
ter Kunstrasenfläche im Westen des  
Plangebietes.**



**Abb. 11 Rasenfläche mit Spielgeräten im Wes-  
ten des Plangebietes.**



**Abb. 12 Sandfläche mit Schaukel im Westen  
des Plangebietes.**



**Abb. 13 Gärten nördlich des Plangebietes.**

**Bestandssituation**

---



**Abb. 14 Schulhof mit einzelnen Bäumen im  
Plangebiet.**

**Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken**



**Abb. 15 Rasenfläche mit Bäumen östlich des  
Hauptgebäudes.**



**Abb. 16 Rasenfläche mit Bäumen südlich des  
Hauptgebäudes.**



**Abb. 17 Schulhof mit Gehölzbestand.**



**Abb. 18 Gehölzstreifen südwestlich des  
Hauptgebäudes.**

**Bestandssituation**

---



**Abb. 19 Gehölzstreifen entlang der westlichen  
Plangebietsgrenze.**



**Abb. 20 Gehölzstreifen entlang der nördlichen  
Plangebietsgrenze.**

## **5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

### **5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens**

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen. Die Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sowie Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden für das Plangebiet und deren nähere Umgebung ausgewertet. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

### **5.2 Wirkfaktoren**

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

## Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Anbau des Gebäudes werden die anstehenden Biotopstrukturen (Rasen, Gehölze) dauerhaft beansprucht. Weiterhin erfolgt eine dauerhafte Veränderung einer vorhandenen Überdachung.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Platzschule“ der Stadt Bielefeld

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von Gehölzen und Rasen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG  Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Veränderungen einer Überdachung	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG  Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Errichtung der Mensa	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. Silhouettenwirkung des Gebäudes	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Mensa	keine zusätzlichen Lärmemissionen und optische Wirkungen zu erwarten	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

### 5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude

In der Umgebung befinden sich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gebäude

### 5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt. Des Weiteren erfolgt eine **Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**.

#### 5.4.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS

Die Landschaftsinformationssammlung dokumentiert für das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) keine Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2020A).

#### 5.4.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

#### Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Plangebiet und in der planungsrelevanten Umgebung (500 m) (LANUV 2020A).

#### Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Etwa 290 m südöstlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet BI-015 „Großer Bruch am Wellbach“. In den Informationen zu dem Naturschutzgebiet werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2020A).

### **Landschaftsschutzgebiete**

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Etwa 330 m östlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-3917-0024 „Ravensberger Hügelland“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu dem Landschaftsschutzgebiet nicht genannt (LANUV 2020A).

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden (LANUV 2020A).

### **Biotopkatasterflächen**

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Etwa 300 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3917-622 „Großer Bruch am Wellbach“. In den Informationen zu der Biotopkatasterfläche werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten dokumentiert (LANUV 2020A).

### **Biotopverbundflächen**

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 300 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3917-001 „Bartelsbusch und Großer Bruch, Laubwaldinseln im Herforder Hügelland“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden Vorkommen der planungsrelevanten Arten Kleinspecht und des Mittelspecht genannt (LANUV 2020A).

### **5.4.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“ (FIS)**

Das Plangebiet befindet sich im 1. Quadranten des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 2) (LANUV 2020B).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 35 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 1, als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten, 23 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020B).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 1) (LANUV 2020b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):**

• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken      • Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen      • Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			P/U	P/U	P/U
<b>Säugetiere</b>					
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Ru)
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	FoRu, Na	Na	(Ru)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu!
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	FoRu!
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(FoRu)
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu!
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
<b>Vögel</b>					
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)	
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu!, Na	
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Fortsetzung Tabelle 2**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
<b>Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung</b>			<b>P/U</b>	<b>P/U</b>	<b>P/U</b>
<b>Vögel</b>					
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)	
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu	
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!		
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	FoRu
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	

**Legende: Erhaltungszustand:**

G = günstig,  
 U = ungünstig/unzureichend,  
 S = ungünstig/schlecht,  
 + = sich verbessernd,  
 - = sich verschlechternd  
 unbek. = unbekannt

**Lebensstätten:**

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte,  
 Ru = Ruhestätte,  
 Na = Nahrungshabitat,  
 Pfl = Pflanzenstandort,  
 ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,  
 ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

#### 5.4.4 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 14. Oktober 2020 flächendeckend begangen, um den Gehölzbestand im Bereich der geplanten Mensa sowie die angrenzende Überdachung auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren und möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Arten zu untersuchen. Weiterhin erfolgte eine lebensraumbezogene Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

An der Überdachung angrenzend zum Bereich der geplanten Mensa befinden sich eine 2,5 cm breite und ca. 30 cm hohe Spalte sowie ein Zwischenraum, die von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden könnten.

Geeignete Brutstandorte sind an der Überdachung nicht vorhanden.



Abb. 21 Überdachung angrenzend zum Standort der geplanten Mensa.



Abb. 22 Potenzielles Fledermausquartier an der Überdachung.

Im Bereich der geplanten Mensa stockt eine Baumhasel (*Corylus colurna*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 18 cm. Nester oder Höhlen wurden an dem Baum nicht nachgewiesen.

Im Randbereich des geplanten Mensabaus befindet sich eine Esche (*Fraxinus excelsior*) mit einem Brusthöhendurchmesser von 28 cm. In dem Baum wurde ein Ringeltaubennest nachgewiesen. Höhlen sind an dem Baum nicht vorhanden.

Weiterhin befinden sich eine Rasenfläche, eine Pflasterfläche und ein Sandkasten mit einer Kletteranlage im Bereich des geplanten Mensaanbaus. Diese Flächen können keine Lebensraumfunktion für planungsrelevante Arten übernehmen.



**Abb. 23** Rasenfläche und Sandfläche mit Kletteranlage im Bereich der geplanten Mensa.



**Abb. 24** Baumhasel im Bereich der geplanten Mensa.



**Abb. 25** Esche angrenzend zum Bereich der geplanten Mensa.



**Abb. 26** Ringeltaubennest in der Esche.

## **5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

### **5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden,

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

#### 5.5.2 Planungsrelevante Tierarten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von 12 Fledermausarten und 23 Vogelarten (LANUV 2020B). Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. In den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen werden Vorkommen des Kleinspechtes und des Mittelspechtes genannt.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 3 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

**Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.**  
**Erläuterungen:** Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, BV = Biotopverbundfläche, Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden,  
 N. B. = Nachweis `Brutvorkommen´ ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforder- lich
<b>Säugetiere</b>					
Abendsegler	FIS/ N	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumhöhlen und Fledermauskästen; in NRW eine Ausnahmeer-scheinung <b>Winterquartier</b> Großräumige Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden, Felsen, Brücken	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Bechsteinfledermaus	FIS/ N	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Bevorzugt große, mehrschichtige, teils feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil; Jagt entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen <b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Braunes Langohr	FIS/ N	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; jagt bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs, außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten und Wiesen, Parkanlagen <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden <b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Breitflügelfledermaus	FIS/ N	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden <b>Winterquartier</b> Gebäude, Bäume, Felsen, Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabitats im Untersuchungsgebiet  Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Überdachung)	Töten und Verletzen  Verlust von potenziellen Quartierstandorten  Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsge- biet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erfor- derlich
<b>Säugetiere</b>					
Fransenfleder- maus	FIS/ N	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand); jagt in reich strukturierten Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumquartiere und Nistkästen, Dachböden und Viehställe <b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffen- heit	Nein
Große Bartfle- dermaus	FIS/ N	<b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. <b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verscha- lungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. <b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffen- heit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsge- biet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erfor- derlich
<b>Säugetiere</b>					
Großes Mausohr	FIS/N	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauchsicht und hindernisfreiem Luft- raum bis in 2 m Höhe</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Dachböden von Kirchen, Schlössern u. a. großen Gebäuden</p> <p><b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Keller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffen- heit	Nein
Kleinabendsegler	FIS/N	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Be- vorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen.</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude.</p> <p><b>Winterquartier</b> Baumhöhlen, aber auch Gebäude.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffen- heit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsge- biet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erfor- derlich
<b>Säugetiere</b>					
Rauhautfleder- maus	FIS/N	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Ge- wässeranteil; jagt an insektenreichen Waldrändern, Gewässer- ufern und Feuchtgebieten</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln</p> <p><b>Winterquartier</b> Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffen- heit	Nein
Teichfledermaus	FIS/N	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halboffene Land- schaften im Tiefland; jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> In und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten oder Hohl- räume</p> <p><b>Winterquartier</b> Spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffen- heit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
<b>Säugetiere</b>					
Wasserfledermaus	FIS/N.	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen.</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p><b>Winterquartier</b> Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Zwergfledermaus	FIS/N	<p><b>Lebensraum und Jagdgebiet</b> Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p><b>Wochenstuben / Sommerquartier</b> Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p><b>Winterquartier</b> Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Potenzielle Jagdhabitat im Untersuchungsgebiet</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet (Überdachung)</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p> <p>Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagdhabitaten</p>	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
<b>Vögel</b>					
Baumpieper	FIS/ N. B.	<b>Lebensraum</b> Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehöl- zen als Singwarten und einer strukturreichen Kraut- schicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschlä- ge, junge Aufforstungen. <b>Bruthabitat</b> Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine halboffene Land- schaft, sonnige Wald- ränder, Lichtungen, Kahlschläge oder junge Aufforstungen vorhan- den sind	Keine Betroffenheit	Nein
Bluthänfling	FIS/ N. B.	<b>Lebensraum</b> Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. <b>Bruthabitat</b> Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume), aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von jungen Koniferen und einer Samentragenden Kraut- schicht keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Eisvogel	FIS/ N. B.	<b>Lebensraum</b> Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steil- ufern. <b>Bruthabitat</b> An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Gewässern keinen geeigneten Le- bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
<b>Vögel</b>					
Feldschwirl	FIS/ N. B.	<p><b>Lebensraum</b> Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30–90 cm über dem Boden.</p>	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Extensivgrünland, Waldlichtungen, Heidegebieten, Verlandungszonen und Getreidefeldern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/ N. B.	<p><b>Lebensraum</b> Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Grünlandflächen, Obstwiesen, Feldgehölze, Waldränder, Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
<b>Vögel</b>					
Girlitz	FIS/ N. B.	<b>Lebensraum</b> Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe. <b>Bruthabitat</b> Bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	Potenzielle Brutstandorte im Plangebiet (Kastanien im Osten des Plangebietes)	Keine Betroffenheit, da die potenziellen Brutstandorte erhalten bleiben	Nein
Habicht	FIS/ N. B.	<b>Lebensraum</b> Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. <b>Bruthabitat</b> In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es sich nicht innerhalb der Kulturlandschaft befindet	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/ N. B., BV	<b>Lebensraum</b> Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. <b>Bruthabitat</b> Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Totholz keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
<b>Vögel</b>					
Kuckuck	FIS/ N. B.	<p><b>Lebensraum</b> Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.</p>	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund der Lage im Siedlungsbe- reich und der Störungen durch den Betrieb der Schule keinen geeigne- ten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/ N. B.	<p><b>Lebensraum</b> Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Um- gebung des Horstes.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäu- men.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es sich nicht innerhalb der Kulturlandschaft befin- det	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
<b>Vögel</b>					
Mehlschwalbe	FIS/ N. B.	<b>Lebensraum</b> In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. <b>Bruthabitat</b> Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Keine geeigneten Gebäude als Brutstandorte im Plangebiet vorhanden	Keine Betroffenheit	Nein
Mittelspecht	BV	<b>Lebensraum</b> Eichenreiche Laubwälder, andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Ist auf alte grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. <b>Bruthabitat</b> Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubgehölzen.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Wäldern und Totholz keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/ N. B.	<b>Lebensraum</b> Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. <b>Bruthabitat</b> Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund der Ortslage und der fehlenden Nähe zu Gewässern und Feuchtgebieten keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
<b>Vögel</b>					
Neuntöter	FIS/ N. B.	<b>Lebensraum</b> Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. <b>Bruthabitat</b> Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne Dornsträuchern.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es sich nicht innerhalb der Kulturlandschaft befindet	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	FIS/ N. B.	<b>Lebensraum</b> Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. <b>Bruthabitat</b> Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von extensiv genutzter Kulturlandschaft und geeigneter Brutstandorte keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/ N. B.	<b>Lebensraum</b> Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. <b>Bruthabitat</b> Nest am Boden in flachen Mulden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft vorhanden ist	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
<b>Vögel</b>					
Saatkrähe	FIS/ s. b.	<b>Lebensraum</b> Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. <b>Bruthabitat</b> Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	Keine Nester im Unter- suchungsgebiet nach- gewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ N. B.	<b>Lebensraum</b> Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagd- gebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbe- reiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. <b>Bruthabitat</b> Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäu- den, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine geeigneten Brut- standorte an den Ge- bäuden im Plangebiet vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/ N. B.	<b>Lebensraum</b> Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwäl- der mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermo- dernden Baumstümpfen. <b>Bruthabitat</b> Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Fehlens von Totholz, Wäldern und Feldgehöl- zen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
<b>Vögel</b>					
Sperber	FIS/ N. B.	<p><b>Lebensraum</b> Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es nicht innerhalb der Kulturlandschaft oder Parklandschaft liegt und keine Parkanlagen und Friedhöfe im Untersuchungsgebiet vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein
Star	FIS/ N. B.	<p><b>Lebensraum</b> Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Ausgefaltete Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden</p>	Potenzielle Brutstandorte im Plangebiet (Höhlen, Gebäudenischen) nicht auszuschließen	Keine Betroffenheit, da an der Überdachung angrenzend zur geplanten Mensa und an den Bäumen in diesem Bereich keine potenziellen Brutstandorte nachgewiesen wurden	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
<b>Vögel</b>					
Turmfalke	FIS/ N. B.	<p><b>Lebensraum</b> Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	Keine geeigneten Brutstandorte an den Gebäuden im Plangebiet zu erwarten	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/ N. B.	<p><b>Lebensraum</b> Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen.</p> <p><b>Bruthabitat</b> Baumhöhlen, Nisthilfen.</p>	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es sich nicht innerhalb der Kulturlandschaft befindet und keine lückigen Altholzbestände mit einem guten Höhlenangebot vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
<b>Vögel</b>					
Waldohreule	FIS/ N. B.	<b>Lebensraum</b> Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. <b>Bruthabitat</b> Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund der städtischen Lage keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
<b>Pflanzenarten</b>					
<b>Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.</b>					

## 6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

### Fledermäuse

Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

### 6.1 Fledermäuse

#### Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen der Zwergfledermaus fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Hierzu zählen z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Mauerspaltenspalten oder Dachböden. Ebenfalls bewohnt werden Baumquartiere und Nistkästen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden sowie natürliche Felsspalten und unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen genutzt (LANUV 2020C / DIETZ et al. 2007).

Die Wochenstuben der Breitflügelfledermaus befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Neben Gebäudequartieren beziehen einzelne Männchen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere dienen Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen sowie Stollen und Höhlen (LANUV 2020C / DIETZ et al. 2007).

Durch den Anschluss der Mensa an die vorhandene Überdachung ist eine Beeinträchtigung oder Zerstörung eines potenziellen Sommerquartiers der Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nicht auszuschließen, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist, auf Grund der geringen Beeinträchtigung bzw. Verlustes eines potenziellen Quartiers, nicht zu erwarten.

#### Vermeidungsmaßnahmen

##### Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten die Arbeiten an der Überdachung während der Überwinterung der Fledermäuse, also im Zeitraum November bis Mitte März, durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, sollte durch einen Fachgutachter sichergestellt werden, dass während der Arbeiten keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

## 7.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plaßschule“.

„Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plaßschule“ für das Gebiet südwestlich des Meyer-Zu-Eissen-Weges, nördlich der Plaßstraße und südlich der Straße Liethstück, soll gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) eingeleitet werden“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Teile des bestehenden Schulgebäudes, sowie der dazugehörigen Turn- und Schwimmhalle befinden sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes II/2/23.00. Die planerische Absicht besteht nunmehr darin, die bestehenden Gebäude planungsrechtlich zu sichern, sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Schulgebäudes um eine Mensa zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

„Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen und standortsichernden Entwicklung sind Umstrukturierungen und Erweiterungen notwendig. Die Kapazitätsgrenzen der derzeitigen Mensa sind erreicht, deshalb ist die bauliche Erweiterung der Plaßschule notwendig, um einen funktionierenden Betrieb aufrecht zu erhalten und die Schülerzahlen langfristig zu halten“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Im Nordosten und Südosten des Plangebietes befinden sich die Gebäude der Plaßschule. Weiterhin liegt im Nordosten des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plaßschule“ ein Parkplatz mit randlichen Gehölzen. Östlich sowie zum Teil südlich des Hauptgebäudes befindet sich eine Rasenfläche mit einem Baumbestand. Südwestlich angrenzend zum Hauptgebäude stockt ein Gehölzstreifen. Zwischen den Schulgebäuden befindet sich der Schulhof mit einzelnen Bäumen. Im westlichen Teil des Plangebietes liegen eine asphaltierte Spielfläche mit einer integrierten Kunstrasenfläche, eine Rasenfläche mit Spielgeräten, eine Sandfläche mit einer Schaukel sowie eine Sandfläche mit einer Kletteranlage. Im Norden, Westen und Osten wird der westliche Teil des Plangebietes von einem Gehölzstreifen begrenzt.

Nördlich, westlich und nordöstlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung mit Gärten. Auf einer Rasenfläche südöstlich des Plangebietes stocken Spitz-Ahorne. Südlich des Plangebietes befinden sich Wohnbebauung mit Gärten, eine Rasenfläche mit Rosskastanien sowie eine Brachfläche mit Gräsern und einzelnen Hochstauden.

### Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

Das Plangebiet befindet sich im 1. Quadranten des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 35 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 1, als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten, 23 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020B).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 14. Oktober 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

### Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sind Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### Planungsrelevante Tierarten

#### Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

**Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen der Zwergfledermaus fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Hierzu zählen z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Mauerspalten oder Dachböden. Ebenfalls bewohnt werden Baumquartiere und Nistkästen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden sowie natürliche Felsspalten und unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen genutzt (LANUV 2020C / DIETZ et al. 2007).

Die Wochenstuben der Breitflügelfledermaus befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Neben Gebäudequartieren beziehen einzelne Männchen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere dienen Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen sowie Stollen und Höhlen (LANUV 2020C / DIETZ et al. 2007).

Durch den Anschluss der Mensa an die vorhandene Überdachung ist eine Beeinträchtigung oder Zerstörung eines potenziellen Sommerquartiers der Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nicht auszuschließen, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollten die Arbeiten an der Überdachung während der Überwinterung der Fledermäuse, also im Zeitraum November bis Mitte März, durchgeführt werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, sollte durch einen Fachgutachter sichergestellt werden, dass während der Arbeiten keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Platzschule“ der Stadt Bielefeld und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist, auf Grund der geringen Beeinträchtigung bzw. Verlustes eines potenziellen Quartiers, nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Platzschule“ der Stadt Bielefeld löst unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2020



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Literaturverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HEMPEL & TACKE (2020A): Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plaßschule“. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung – Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2020B): Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plaßschule“. Gestaltungsplan/Nutzungsplan – Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>  
Zugriff: 01.10.2020, 14:00 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39171?kl\\_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39171?kl_gehoel=1&gaert=1&gebaeu=1)  
Zugriff: 15.10.2020, 11:15 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>  
Zugriff: 15.10.2020, 14:00 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

**Literaturverzeichnis**

---

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.